

Entwurf einer **C H A R T A**
des Rechts der humanoiden Völker sogenannter natürlicher Personen 2010

Allen Menschen der Erde und **der Welten**

PRÄAMBEL

Die Entdeckung und Erkenntnis der offensichtlichen Versklavung der Menschheit der sogenannten *natürlichen Personen* durch Menschen, indem sie zum Zwecke der Kontrolle der Ressourcen dieser Welten zu Nichtmenschen also zu Sachen erklärt wurden und werden, erfordert dringend eine umfassende Reorganisation des Rechts für alle humanoiden sogenannten *natürlichen Personen*.

Die Erkenntnis, daß eine Neuordnung der Verfügungsdefinition über die Ressourcen der Welten eine dringende Erfordernis zur Schaffung sozialer Balance in den Welten ist, sowie die Erkenntnis, daß diese andauernde Versklavung der Menschheit der sogenannten *natürlichen Personen* eine Schande ist, die unverzüglich beseitigt werden muß, erfordert zwingend, eine neue Rechtscharta zu schaffen.

Dieser Rechtscharta kommt die Aufgabe zu, der Forderung, der Menschheit der sogenannten *natürlichen Personen* die Freiheit, Pflichten und Rechte zu gewährleisten, die zum universalen Verständnis des Selbst in selbst gewählten Formen des Miteinander Seins, in vollständiger Selbstverantwortung sowie praktizierter Eigenverantwortung, frei von Zwängen und in der Entfaltung der eigenen Potenziale leben zu können zu entsprechen.

Dies erfordert eine neue Beschreibung der Pflichten und Rechte des Menschen als sogenannte *natürliche Person*, eine neue Weltsicht und einen damit einhergehenden neuen Codex, der geeignet ist, das Leben und das

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Zusammenleben mit allen Wesen auf eine neue Stufe des Menschseins zu erheben.

Diese neue Rechtscharta soll dem höchstmöglichen Wohle der Weltengemeinschaft dienen, indem sie Rechte und Pflichten des humanoiden Individuums, das als beseelter Mensch, genannt *freie natürliche Person*, geboren wird, im Sinne der erkannten Prinzipien der Schöpfung neu definiert.

Diese Rechtscharta beinhaltet die universalen Menschenrechte, die verfaßt sind in der Absicht, zur Freiheit und dem Frieden der Völker der Welten unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Interessen beizutragen.

Diese Rechtscharta soll Eingang in die Gemeinschaft aller Völker der sogenannten *natürlichen Personen* der Welten finden und fortan als *Menschenverfassung* für sogenannte *natürliche Personen* Geltung erfahren.

Diese Rechtscharta ist die

Charta des Rechts der humanoiden Völker beseelter Menschen, genannt natürliche Personen 2010.

**Urheber dieser CHARTA
ist der beseelte Mensch, genannt die natürliche Person,
Klaus Herbert Müller,
geboren am 18.12.1954 in Bad Mergentheim ,
der eine Personenstandserklärung
gemäß § 677 BGB
verbindlich und nachweisbar
der Agentur(Gemeinde/Stadtverwaltung)
73728 Esslingen am Neckar
am 04.08.2010
abgegeben hat.**

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Artikel 1

Was ist ein Mensch, Definition

Ein Mensch ist das Wesen, das, von einer humanoiden Frau geboren, als Ergebnis der Vereinigung mit einem humanoiden Mann, das Licht dieser Welten erblickt. Dieses Wesen wird Mensch genannt und hat den Status einer natürlichen Person.

Wir wissen, daß Jeder Mensch, bezeichnet als die natürliche Person, Träger von Seele ist. Jeder Mensch ist mit freiem Willen durch den Willen **DES SCHÖPFERS DES LEBENS** ausgestattet.

Diesen freien Willen zur Unterdrückung und oder Versklavung seiner Mitmenschen anzuwenden ist hiermit als verwerflich und verboten erklärt

Es ist verboten, einen Menschen zu jeglichem Zeitpunkt seines Lebens zu einer Sache zu erklären. Die Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot zieht den Ausschluß des Täters aus der menschlichen Gemeinschaft zwingend nach sich.

Artikel 2

Alle Menschen sind ab Geburt natürliche Personen und damit frei und gleich an Würde und mit universalen Rechten und Pflichten geboren. Sie sind mit göttlichem Geist und Gewissen begabt, und sollen einander im Geiste der Mitmenschlichkeit begegnen.

Artikel 3

Jeder Mensch hat den Status einer natürlichen Person und soll in und mit der Natur und ihren Gesetzen zu leben. Diese Gesetze sind zu respektieren und zu achten.

Es ist längst offensichtliche und erkannte Realität, daß die harmonikal wirkenden Gesetze der Welten auf dem Implosionsprinzip basieren. Es ist also Aufgabe der Humanoiden, die Umsetzung dieser Gesetze vorrangig zur Führung ihres Lebens anzuwenden. Die Ausübung der auf dem Explosionsprinzip basierenden Wirkmechanismen wird als Verstoß gegen die natürliche Ordnung der Welten hiermit geächtet.

Artikel 4

Jeder Mensch hat den Status einer natürlichen Person und das Recht, als freier Weltbürger anerkannt zu werden.

Artikel 5

Jeder Mensch den Status einer natürlichen Person und Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Pflichten, Rechte und Freiheiten. Gleichgültig, welcher Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand er angehört.

Die Ausübung dieser Rechte ist abhängig davon, daß der Mensch, , der sich auf diese Rechte beruft, sie eingehalten hat und einhält.

Die Ausübung dieser Rechte ist ebenfalls abhängig davon, daß der Mensch, der sich auf diese Rechte beruft, die mit diesen Rechten verbundenen Pflichten eingehalten hat und einhält.

Diese Rechte sollen angewendet werden, gleichgültig welche politische, rechtliche oder internationale Stellung das Territorium, dem ein Mensch angehört innehat, gleichgültig, ob dieses souverän ist, unter Treuhandschaft steht oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 6

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person. Alle Menschen sind vor den universalen Menschenrechten und den Gesetzen der Natur gleich und verpflichtet, diese Gesetze zu respektieren und zu wahren. Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz gegen Diskriminierung, die gegen die universalen Menschenrechte verstößt und jede Aufhetzung zu einer solchen Diskriminierung.

Seine (des Menschen) Freiheit darf ihm nur in Übereinstimmung mit den territorial für ihn gültigen Gesetzen genommen werden, sofern er gegen das Recht seines Mitmenschen auf dieselben Rechte so verstoßen hat, daß dieser der Ausübung dieser Rechte entbehrt.

Es ist verboten, Menschen wegen Schulden in Haft zu nehmen

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Es ist verboten Menschen in Haft zu nehmen die außerstande sind, vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Es ist verboten Menschen durch Gewalt oder Gewaltandrohung zu zwingen, gegen sich selbst auszusagen.

Es ist verboten, in öffentlich zugänglichen oder verwendeten Datenbanken diskreditierende Informationen zu speichern oder zu transportieren.

Es ist verboten, Menschen willkürlich festzunehmen, in Haft zu halten oder aus ihrem Lebensraum zu verweisen, sie ihrer Freiheit auf andere Weise zu berauben oder zu beschränken.

Artikel 7

Sklaverei, Leibeigenschaft und Sklavenhandel, begangen an Menschen, in allen ihren Formen sind verboten.

Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind genauso verboten wie psychologische Methoden der Folter oder Angsterzeugung.

Artikel 8

Jeder Mensch hat das Recht auf umfassende Freiheit zur Entfaltung seines vollen Potenzials und seiner Fähigkeiten. Diese Freiheit ist dort angemessen zu beschränken, wo die Freiheit und Unversehrtheit seiner Mitmenschen und Mitwesen eingeschränkt verletzt oder genommen wird.

Artikel 9

1. Völker sind die gewachsenen Organe der Menschheit. Sie bilden sich neu und sie verändern sich. Ihr Recht auf Zusammengehörigkeit soll gewährleistet sein.

2. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale, territoriale und internationale geschriebene und tatsächlich realisierte Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte, Pflichten und Freiheiten verwirklicht werden können. Jede gewählte Ordnung soll das mehrheitliche Votum der Bewohner eines Territoriums abbilden.

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Jegliche Ordnung richtet sich nach den Prinzipien der Schöpfung, der Welten und Lebewesen und ist als Balance wirksam.

3. Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Arten von verschiedenen Vereinigungen, Organisationen, Staaten, Gesellschaften zusammenzuschließen.

Jegliche Art von Vereinigung hat das Recht, Territorium in friedlicher Vereinbarung mit allen Betroffenen für sich zu beanspruchen um konstruktiv zur Fortentwicklung des Menschseins beizutragen. Einer solchen Vereinigung anzugehören ist grundsätzlich nur freiwillig möglich.

Artikel 10

1. Jeder Mensch hat das Recht, jederzeit auf jedem Teil der Erde zu sein. Dieses Recht kann nur durch das Recht, das sich das jeweilige Territorium gegeben hat, eingeschränkt werden. Jeder Mensch hat das Recht für den Erhalt der Lebensqualität den natürlichen Lebensraum zu nutzen. Das angestrebte Ideal ist es, daß der natürliche Lebensraum frei sein soll von wirtschaftlichen und politischen Interessen.

Dieses Recht ist beschränkt durch die Ergebnisse der freien Wahl und Abstimmung innerhalb der Gemeinschaften von Territorien die sich Regeln über die Zuteilung und Nutzungsrechte von Ressourcen zur fairen und gemeinnützigen Verwendung sowie Aufenthaltsrechte geben.

2. Jeder Mensch hat das Recht, sich auf der Erde und ebenso innerhalb eines Territoriums frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen, sofern dies mit den frei vereinbarten Gesetzen der Menschen dieses Territoriums übereinstimmt. Die Menschen des betreffenden Territoriums haben das Recht, Aufenthaltsregeln zu definieren und durchzusetzen. Jeder Mensch hat das Recht, jedes Territorium, einschließlich das von ihm gewählte, zu verlassen und wieder zurück-zukehren.

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

3. Es sei denn der betreffende Mensch verletzt die Rechte und Pflichten dieser Verfassung und des betreffenden Territoriums und / oder schadet den Mitmenschen des betreffenden Territoriums durch Verletzung, Gewalt Gewaltandrohung oder Tötung. Dabei soll die Verursachung und Erzeugung von Angst als Mittel der Gewalt ebenso gelten wie körperliche Gewalt.

4. Es ist verboten jemandem seine Territoriumszugehörigkeit willkürlich zu entziehen oder das Recht zu versagen, seine Territoriumszugehörigkeit zu wechseln.

Artikel 11

Jeder Mensch hat das Recht, seine Gruppenzugehörigkeit frei zu wählen. Eine Gruppenzugehörigkeit kann ein Staat oder eine anders benannte Gruppe sein.

Es ist verboten, einem Menschen seine Gruppenzugehörigkeit willkürlich zu entziehen oder ihm das Recht zu versagen seine Gruppenzugehörigkeit zu wechseln.

Unabhängig von jeglicher frei gewählter Gruppenzugehörigkeit ist Jeder Mensch freier Weltbürger.

Es steht einer Gruppe frei, zu entscheiden, ob Sie das Begehren auf Gruppenzugehörigkeit eines Menschen annehmen oder ablehnen will. Insbesondere dann, wenn durch die Annahme einer solchen Gruppenzugehörigkeit der Friede und/oder die Balance einer Gruppe offensichtlich gefährdet ist.

Artikel 12

Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale, territoriale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können. Jede gewählte Ordnung soll das mehrheitliche Votum der Bewohner eines Territoriums abbilden. Jegliche Ordnung richtet sich nach den Prinzipien der Schöpfung, der Welten und Lebewesen und ist als Balance wirksam.

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Artikel 13

1. Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Territoriums unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder Mensch hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Territorium oder innerhalb einer Organisation.

Dieses Recht ist beschränkt auf Menschen die durch freie Wahl der Menschen des gemeinten Territoriums oder der gemeinten Vereinigungsart mehrheitlich erwählt wurden.

Artikel 14

Die Gesetze der Natur und der Welten sind **DEM GESETZ DES SCHÖPFERS DES LEBENS** untergeordnet und Ausdruck **SEINER** Gerechtigkeit. Dieses Gesetz besagt, daß das Gesetz der Balance unter allen Umständen und auf **SEINE** Weise auszuüben und zu erleben ist. Dieses Gesetz steht über den Gesetzmäßigkeiten von Zeit und Raum und über den Menschengesetzen.

Die Durchsetzung dieses Gesetzes erfolgt durch die Geburt und die Einnahme und das Leben von Bewußtseinszuständen.

Alle Menschen sind vor den Gesetzen gleich, die den Forderungen dieser Charta entsprechen und haben die Pflicht diese Gesetze einzuhalten. Die Anwendung und Befolgung dieser Gesetze ist ausgesetzt oder verboten, wenn dadurch Menschenleben gefährdet werden oder das Überleben der humanoiden Rasse tatsächlich bedroht ist.

Artikel 15

Das geschriebene veröffentlichte und in öffentlicher Entscheidung, die alle 4 Jahre neu erfolgen muß, durch die Bewohner eines Territoriums angenommene Recht, ist für alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes und Exekutivorgane dieses Territoriums bindend.

wahrhaftig ✎ SEI ✎ gütig

Es ist allen Bediensteten des öffentlichen Dienstes des jeweiligen Territoriums strikt verboten, Logen oder anderen Einrichtungen anzugehören, die dem geschriebenen Recht des jeweiligen Territoriums zugunsten eigener Rechtsordnungen widersprechen und deren Eide in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten anzuwenden. Sie werden hiermit als illegale Geheimorganisationen bezeichnet.

Die Bildung und die Ausübung von Standesrecht oder des Rechts von Geheimorganisationen durch die Bediensteten des öffentlichen Dienstes des jeweiligen Territoriums sind verboten. Die Anwendung von Standesrecht oder von Recht aus der Zugehörigkeit zu Geheimorganisationen ist eine schwere Straftat und zu ahnden wie ein Schwerverbrechen.

Alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes des jeweiligen Territoriums haben einen Eid auf das geschriebene Recht des jeweiligen Territoriums zu leisten, der alle 4 Jahre erneuert werden muß.

Alle Menschen haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung. Der Versuch, die Teilnahme und Verschwörung/Anstiftung zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen soll geahndet werden. Die unmittelbare und öffentliche Billigung und Belohnung zur Begehung von Menschenrechtsverletzungen soll geahndet werden.

Artikel 16

1. Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist. Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten den Beschränkungen unterworfen, die die Gesetze der Schöpfung und der Welten vorsehen. Gleichfalls soll die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten Anderer gewahrt sein und dem höchstmöglichen Wohl der universalen Gemeinschaften dienen.

2. Jeder Mensch hat das unveräußerliche Recht, bei offensichtlichen Verstößen gegen diese CHARTA angemessenen Widerstand zu leisten und die Wiederherstellung der CHARTAwirksamkeit zu verlangen.

3. Zum Zweck des Schutzes dieser CHARTA bestimmt die Gemeinschaft der Völker die HÜTER DER CHARTA. Die Einzelheiten über ihre Pflichten und Befugnisse sind im Gesetz der HÜTER DER CHARTA geregelt.

Artikel 17

Jeder Mensch hat ein natürliches Widerstandsrecht gegen willkürliche Eingriffe in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufe. Jeder Mensch hat Anspruch auf einen umfassenden Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 18

Jeder Mensch hat, sofern er einer Verletzung der Pflichten aus dieser Charta, oder den gemeinsam frei vereinbarten Gesetzen und Regeln beschuldigt wird, das Recht hat, als frei von Schuld zu gelten, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, nachgewiesen ist. Die Beachtung der universalen Menschenrechte soll ihm auch hier garantiert sein

Artikel 19

Jeder Mensch hat das Recht, überall dort, wo Menschenrecht gilt, als rechtsfähig anerkannt zu werden, solange er Pflichten und Rechte dieser Charta eingehalten hat und einhält.

Artikel 20

Jeder Mensch hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gremium oder Rat, welche im vollen Bewußtsein und dem Verständnis der universalen Menschenrechte Handlungsempfehlungen geben oder verbindliche Weisungen erteilen.

Artikel 21

Jeder Mensch hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf durch eine politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation oder Weltanschauungsgemeinschaft, sofern gegen ihn Handlungen begangen werden oder wurden, durch die seine Rechte nach dieser Charta verletzt werden.

Artikel 22

Jeder Mensch hat das Recht, in allen Territorien, bei internationalen Organisationen, Kirchen oder Glaubensgemeinschaften vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen. Dieses Recht ist eine Garantie. Auch im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze einer oder mehrerer Territorien verstoßen. Die asylgewährende Entität übernimmt während des Asyls die Verantwortung für diesen Menschen und seine Handlungen.

Sie garantiert allen anderen Menschen im Umfeld dieses Menschen Schutz vor ihm, sofern dies erforderlich ist und mit den dazu erforderlichen Maßnahmen. Der Asylgewährende gewährt dem Asylanten nach dieser Charta die Ausübung der Pflichten und Rechte derselben.

Artikel 23

1. Jeder Mensch hat das Recht auf eine hohe Lebensqualität, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, gesundheitlich ganzheitlicher Versorgung, Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den höchsten Schutz der humanoiden Völkergemeinschaften.

Dieses Recht beinhaltet die ausdrückliche Pflicht jedes Menschen, Alles in seiner Kraft stehende zu tun, was er tun kann um diese Qualität zu erreichen und zu erhalten.

2. Es ist ein Schwerverbrechen, Menschen Substanzen auszusetzen, durch die sie krank werden. Dazu gehören Massenimpfungen und Chemtrailaktionen. Sie zieht für die Täter den Ausschluß aus der menschlichen Gesellschaft nach sich.

Artikel 24

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Jede freie Information, die der persönlichen Entwicklung dient, soll beschränkungsfrei genutzt werden. Freie Information ist diejenige, die genutzt werden kann um verletzungsfrei das Wohl der Menschheit oder das Wohl der Menschen eines bestimmten Territoriums zu fördern und weiter zu entwickeln.

Zugang zu Information die geeignet ist, Gefahren für die Sicherheit und Freiheit der Menschheit oder das Wohl der Menschen, eines bestimmten Territoriums zu gefährden ist nur den Menschen gestattet, die die Fähigkeit nachgewiesen haben, diese Information sicher zu handhaben. Der Zugang zu dieser Ausbildung ist geprüften Menschen zu ermöglichen.

Die Bildung muß auf die spirituellen Gesetze, die Gesetze der Schöpfung, die Stärkung und Achtung der universalen Menschenrechte, die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, ihrer Potenziale und Stärken sowie auf die Grundfreiheiten ausgerichtet sein.

Bildung muß zu Verständnis Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Eltern sind: ein Vater, ein humanoider Mann und eine Mutter, eine humanoide Frau. Diese Eltern bilden mit ihren humanoiden Kindern eine Familie, die den vorrangigen Schutz aller humanoiden Völkergemeinschaften genießt. Dieses vorrangige Schutzrecht und alle damit verbundenen anderen Pflichten und Rechte sind ausdrücklich NICHT auf gleichgeschlechtliche Vereinigungen anzuwenden. Es ist verboten, solche Vereinigungen Gleichgeschlechtlicher als Familie zu bezeichnen oder zu behandeln.

Artikel 25

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

Diese Recht ist beschränkt dort, wo erkennbar die Fähigkeiten des Kindes, oder die aus dieser Charta resultierenden Pflichten und Rechte beschränkt, unterdrückt oder genommen werden. Die Gesellschaft eines Territoriums hat das Recht und die Pflicht, hochbegabten Kindern besondere Förderung angedeihen zu lassen.

Artikel 26

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen frei zu äußern sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Dieses Recht ist beschränkt in dem Sinne, daß durch die Meinungsäußerung die Freiheit und Unversehrtheit Andersdenkender eingeschränkt, verletzt oder genommen wird.

2. Alle öffentlichen Medien sind dieser CHARTA verpflichtet. Es ist verboten, innerhalb eines Territoriums Medien nur durch Kräfte einer Volksgruppe oder Menschen einer bestimmten Weltanschauungs- oder Religionszugehörigkeit betreiben zu lassen. Jedes Territorium stellt durch Gesetz sicher, daß Medien ausgewogen betrieben werden. Der Besitz und Betrieb eines Medienbetriebes kann nur erlaubt werden, wenn dieser Betrieb nachweislich nicht unter der Kontrolle einer dominanten Gruppe erfolgt.

3. Es ist ein Schwerverbrechen, Menschen der Bewußtseinskontrolle durch Medien jeglicher Art auszusetzen. Sie zieht für die Täter den Ausschluß aus der menschlichen Gesellschaft nach sich.

Artikel 27

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Glaubensgemeinschaft zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen. Dieses Recht wird dort beschränkt, wo die Religionsausübung seiner Mitmenschen gestört, verletzt oder verhindert wird.

Religionen haben **DIE PFLICHT**, das Recht auf freie Religionsausübung der Andersgläubigen, frei von Einschränkungen jeglicher Art **zu bestätigen**. Um dies zu gewährleisten haben Menschen eines Territoriums das Recht, sich territorial abzugrenzen, sofern in diesem Territorium Pflichten und Rechte dieser Charta für deren humanoide Bewohner garantiert sind.

Artikel 28

1. Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben. Das daraus entstehende Wissen ist frei zugänglich und dient dem höchstmöglichen Wohle aller.

Das entstandene Wissen muß unter Sicherheitsvorbehalt so weitergegeben werden, daß die Balance und Sicherheit der Lebenssysteme dieser Welten gewährleistet sind. Dies gilt für die Lebenssysteme aller Wesen in allen Welten.

2. Die Kunst ist frei. Sie ist der Ausdruck des inneren Menschen und eines der Verbindungsglieder zur inneren Wahrheit. Sie ist nur dort einzuschränken wo das Dargestellte gegen die Grundsätze dieser CHARTA verstößt.

Artikel 29

1. Jeder Mensch hat das Recht die Gaben der Natur und ihre Ressourcen wie Luft, Wasser und Erde sowie die allumfassende Energie frei zu nutzen.

Jeder Mensch hat die Pflicht diese Ressourcen unter Achtung der kosmischen und naturgegebenen Gesetze zu schützen und zu wahren.

Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu den naturgegebenen Ressourcen. Dabei hat er die Bedürfnisse seiner Mitmenschen zu achten.

Es ist verboten diese Freiheit zu beschränken oder sich egoistisch an den Natur Ressourcen zu verdingen. Es ist Territorien Organisationen oder

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

jeglicher Gemeinschaft verboten, alleinigen und ausschließlichen Anspruch auf die naturgegebenen Ressourcen zu erheben.

Es sei denn, daß das Überleben der Menschen des betreffenden Territoriums, oder der betreffenden Vereinigungsart dadurch bedroht oder genommen, die innewohnende Ordnung des betreffenden Territoriums, oder der betreffenden Vereinigungsart dadurch bedroht oder genommen wird.

2. Jegliche Patente auf Lebewesen oder Saatgut sind verboten. Sofern solche bestehen, fallen sie an den Globalfund und dienen ausschließlich der Verwendung zugunsten aller Territorien des Planeten. Die Hüter des Globalfund achten dabei zwingend auf die Einhaltung sozialer Balance.

3. Gentechnik hat sich ausschließlich am Schutz des vorhandenen Genpools dieser Welt zu orientieren. Sofern dieser Genpool durch Gentechnik offensichtlich gefährdet ist, sind ab diesem Moment alle Handlungen an betroffenen Projekten einzustellen. Die Hüter der CHARTA sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in allen Einrichtungen dieser Art durchzuführen und bei Gefahr im Verzug jegliches Projekt unverzüglich und final zu stoppen. Zur Durchsetzung ihrer Befugnisse ist ihnen für diese Fälle das Recht auf unmittelbaren Zwang zuerkannt.

Artikel 30

Vereinigungsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Territoriumszugehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten oder eine einer Heirat ähnliche Verbindung einzugehen und eine Familie zu gründen.

Männer und Frauen haben bei der Vereinbarung der Verbindung / Eheschließung, während der der Verbindung / Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

Eine Verbindung / Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten/Vereinigungspartner geschlossen werden.

Artikel 31

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf faire und sichere Arbeitsbedingungen sowie auf die Wahl selbständige oder nichtselbständige Arbeit zu verrichten.

Jeder Arbeitnehmer hat innerhalb eines bestimmten Territoriums das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf faire Entlohnung, die einen angemessenen Ausgleich für die geleisteten Dienste darstellt.

Eine in freiem Vertrag vereinbarte ausschließliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber, muß so entlohnt werden, daß sie mindestens eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz zu sichern vermag. Die Entlohnung einer Arbeitnehmertätigkeit richtet sich aber immer an den von beiden Parteien erwirtschafteten Ergebnissen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet den Arbeitnehmer in angemessener Weise am Gewinn zu beteiligen. Das angestrebte Ideal ist eine Gemeinschaft von selbständig handelnden Menschen vereint in Handlungsteams die gemeinsame Ergebnisse erbringen und den Ertrag aus diesen Ergebnissen gemeinsam teilen.

Jeder Mensch hat das Recht auf Erholung und Regeneration von Körper, Geist und Seele.

Artikel 32

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen jegliche Vereinigungsarten zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 33

Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch gemeinschaftliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Territoriums oder jeder Organisation in den Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Die Menschen aller Territorien verpflichten sich bindend, wehrlose und hilflose Mitglieder ihrer Gesellschaft menschenwürdig und unter voller Wahrung Ihrer Integrität zu versorgen bis Ihre Wehr- oder Hilflosigkeit beendet ist, oder sie diese Lebensebene nach freiem eigenen Willen verlassen haben.

Sofern die Wehr- und Hilflosen dazu imstande sind, wird zu Recht von Ihnen erwartet, daß Sie sich wirksam daran beteiligen, ihre Wehr- oder Hilflosigkeit zu reduzieren oder abzustellen.

Artikel 34

Jeder Mensch hat das Recht, sowohl allein, als auch in Gemeinschaft mit Anderen, Verfügungsbefugnis auszuüben. Einen Menschen willkürlich oder in der Absicht der Bereicherung, der Machtausübung oder durch Übervorteilung seiner Verfügungsbefugnis zu berauben ist verboten.

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst erwachsen.

Artikel 35

Es ist verboten, Menschen gegen ihren Willen zum Waffendienst oder einem anderen Dienst zu verpflichten der Gewalt verursacht, erzeugt oder unterstützt.

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Es ist jedem Menschen, also ausdrücklich erlaubt, zum Schutz und zur Verteidigung dieser Menschenrechte sowie von Leib und Leben für sich selbst und die von ihm versorgten Menschen und Sachen von bedeutendem Wert für seine Gemeinschaft, seine Rasse oder des Planeten Mittel zur Verteidigung in angemessener Weise anzuwenden, sofern ihm mit Waffengewalt oder auf andere Weise durch andere Menschen oder Wesen unausweichbar andere Möglichkeiten der Verteidigung genommen oder verwehrt sind.

Artikel 36

Definition von Verfügungsbefugnis

Die Ressourcen eines Territoriums stehen unter der Verfügungsbefugnis seiner menschlichen Bewohner. Diese haben die Gewinne aus der Verfügung zuerst dem sozialen Wohl seiner menschlichen Bewohner zuzuführen und sofern diese Forderung angemessen umgesetzt ist, notleidende Territorien in angemessener Weise zu unterstützen. Von den Ressourcen eines Territoriums sind solche ausgenommen, die unter der Verfügungsbefugnis von Menschen stehen und auf die diese gemäß Artikel 34 dieser Charta unwiderruflichen Anspruch haben und die sie per Testament auf ihre Erben übertragen können. Erben sind immer Menschen.

Artikel 37

Die bisher als befugt geltenden Menschen, die sich als Herrscher über die Menschheit stellten, haben offensichtlich das, was sie als Eigentum bezeichnen, unrechtmäßig erworben, denn Menschen als Sklaven zu halten ist nach allen Rechtssystemen offensichtlich und ausdrücklich verboten.

Deshalb fallen mit Wirksamkeit dieser CHARTA alle unrechtmäßig erworbenen Ressourcen dieser Personen an den Globalfund, der die Aufgabe hat, dieses Vermögen unter allen Menschen für soziale Zwecke auszugeben.

Wer als Herrscher im Sinne dieser CHARTA zu bezeichnen ist bestimmt ein internationales Gericht, dem keine Menschen angehören dürfen, die unter dem Sklavensystem UCC für dieses Scheinrecht errichtet, durchgeführt und/oder exekutiv durchgesetzt haben. Dieses Gericht wird durch den Rat der Humanoiden gebildet.

Artikel 38

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Der Rat der Humanoiden wird gebildet durch die gewählten Vertreter der Territorien. Pro Hunderttausend Menschen ist ein Vertreter Wahlperson. Diese Wahlpersonen wählen 12 Richter, die für die Humanoiden in dieser Angelegenheit Recht sprechen, das in Übereinstimmung mit dieser CHARTA stehen muß. Gewählt werden kann jeder unbescholtene mindestens 50 Jahre alte Mensch.

Artikel 39

Der Globalfund

Die Aufgabe des Globalfund ist es, soziale Balance und Hilfe in Notzeiten oder bei Katastrophen für die Bewohner dieses Planeten sicher zu stellen.

Ihm fließen alle Mittel, Rechte und sonstige Ressourcen zu, die durch Beschluß der Richter der Humanoiden den bisherigen Haltern enteignet werden.

Ferner fließen ihm regelmäßige Leistungen aus den Territorien dann zu, wenn dies von den Territorien so beschlossen ist.

Zum Schutz des Globalfund vor unberechtigter Verfügung werden Hüter des Globalfund durch die Regierungschefs der Territorien bestimmt. Die Hüter des Globalfund sind für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt das Gesetz über den Globalfund und seine Hüter. Ausgeschlossen auf Lebenszeit von der Tätigkeit des Hüters sind alle Menschen, die bis zur Wirksamkeit dieser CHARTA im Sklavensystem UCC und jeglichen Systemen, die Menschen zu Sachen (juristischen Personen) erklärten als Besitzer, Eigentümer oder Mitarbeiter gewirkt haben.

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Schlußerklärung

Artikel 40

Es ist verboten, eine Bestimmung dieser Erklärung dahingehend auszulegen, daß sie für ein Territorium, eine Gruppe oder einen Mensch irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung oder Einschränkung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Diese Charta ist dem Gesetz der Veränderung unterworfen wie das Leben selbst. Daher wird Sie jedesmal dann verändert, wenn die Erfahrungen der Humanoiden eine Anhebung der inhaltlichen Qualität zugunsten neuer Erkenntnisse verlangen.

Artikel 41

Diese Resolution erlangt Rechtskraft durch das Bekenntnis und die Willenserklärung derer, die sie anerkennen.

Esslingen, den 20.08.2010

Klaus Herbert Müller

Nachsatz

Mit dieser CHARTA wünsche ich die Toten zu ehren, die sich im Sinne der Menschheit um tatsächliches und gerechtes Recht bemüht haben.

Ich wünsche die Toten zu ehren, die in Kriegen gestorben sind, um ihre Familien zu schützen und ihre Heimat und ihr Volk zu verteidigen.

wahrhaftig ☞ SEI ☞ gütig

Ich wünsche deshalb die Toten zu ehren, die in der Vergangenheit in Preussen ihr Leben verloren haben. Das Andenken an diese tapferen Menschen eines kleinen Volkes muß bewahrt bleiben.